

LÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSCHEMA

04.02.2011

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

NAME: _____

Punkte: (50)/____

Teil A (25 Punkte)

1. die bundesstaatliche Kompetenzverteilung (insb. Art 10 bis 15 B-VG) folgt dem Konzept der **Enumeration** von (mehr oder weniger umfassend) dem **Bund** zustehenden Kompetenzen, gekoppelt mit einer **Generalklausel zugunsten der Länder** (1,5)/____
Tierschutz ist gem **Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung** (1,5)/____
2. der **Bundesrat** kann (innerhalb von acht Wochen) einen **begründeten Einspruch** gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrats erheben (1)/____
dem **Nationalrat** steht es in der Folge zu, einen sog „**Beharrungsbeschluss**“ zu fassen und auf diese Weise seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluss zu bestätigen..... (1)/____
da für einen solchen Beschluss **dasselbe Konsensquorum** gilt wie für den ursprünglichen Gesetzesbeschluss, bewirkt das Veto des Bundesrates regelmäßig **keine Verhinderung** des Gesetzesvorhabens, sondern lediglich dessen **zeitliche Verzögerung** (= suspensives, dh aufschiebendes Veto) ... (1)/____
3. unmittelbare Bundesverwaltung bedeutet, dass Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes **unmittelbar durch Bundesbehörden (im organisatorischen Sinn)** besorgt werden; bei der mittelbaren Bundesverwaltung besorgen diese Aufgaben dagegen die **Landeshauptleute** und die ihnen unterstellten **Landesbehörden** (2)/____
mittelbare Bundesverwaltung darf vom einfachen Bundesgesetzgeber grundsätzlich **immer**, dh ohne verfassungsrechtliche Beschränkung, angeordnet werden (vgl Art 102 Abs 3 B-VG) (1)/____
4. **Strafverfügung** (§§ 47 ff VStG), **Anonymverfügung** (§ 49a VStG) und **Organstrafverfügung** (§ 50 VStG); (1)/____
in abgekürzten Verfahren findet **kein Ermittlungsverfahren** statt (1)/____
5. a. bei der **Volksabstimmung** wird ein **Gesetzesbeschluss des Nationalrats** dem Votum der Wahlberechtigten unterzogen; damit ein solcher Gesetzesbeschluss zustande kommt, bedarf es einer **Mehrheitsfindung im Nationalrat** (im Falle der Wehrpflicht wegen deren Verankerung im B-VG sogar einer Zweidrittelmehrheit) (2)/____
b. **zwingend** ist einer Volksabstimmung von Verfassungs wegen lediglich eine **Gesamtänderung der Bundesverfassung** zu unterziehen („obligatorisches Referendum“; vgl Art 44 Abs 3 B-VG); eine solche Gesamtänderung liegt nach hM **nur bei inhaltlicher Modifikation tragender Grundprinzipien der Verfassung** vor; die Wehrpflicht ist zumindest den „klassischen“ Prinzipien Demokratie, Republik, Bundesstaat und Rechtsstaat nicht zuordenbar (2)/____
6. das Legalitätsprinzip richtet sich zum einen an die **Vollziehung**, die gem Art 18 Abs 1 B-VG „*nur aufgrund der Gesetze*“ ausgeübt werden darf (vgl Art 18 Abs 1 B-VG); jedes (hoheitliche) Vollzugshandeln bedarf demnach einer **gesetzlichen Grundlage**..... (2)/____
zum anderen richtet sich das Legalitätsprinzip aber auch an die **Gesetzgebung**: die wesentlichen Voraussetzungen und Inhalte des Vollzugshandelns müssen **ausreichend gesetzlich festgelegt und bestimmt** werden (Determinierungsgebot)..... (2)/____
7. aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der unionsrechtlichen **Verordnung** gilt als Kollisionsregel der „**Anwendungsvorrang**“, dh die nationale Behörde hat das widersprechende **nationale Gesetz unangewendet zu lassen** (1,5)/____
Richtlinien, die – zumindest ihrem ursprünglichen Konzept nach – **nicht unmittelbar anwendbar** sind, haben hingegen grundsätzlich **keinen Anwendungsvorrang** gegenüber entgegenstehendem nationalen Recht (anderes gilt nach der Rsp des EuGH ggfs für Richtlinien, die hinreichend bestimmt sind und nicht zeitgerecht umgesetzt werden) (1,5)/____
8. das einfache Gesetz muss (dessen ungeachtet) dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** entsprechen, dh ein im **öffentlichen Interesse** liegendes Ziel verfolgen, einen zur Zielerreichung **geeigneten** Grundrechtseingriff anordnen und darauf Bedacht nehmen, dass zwischen dem öffentlichen Interesse an der Zielerreichung und der Schwere des Grundrechtseingriffs eine **angemessene Relation** gewahrt bleibt (Adäquanz) (3)/____

(25)/____

Teil B (25 Punkte)

FORMALIEN

Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Adresse; GZ; Ort: Bregenz; Datum: 04.02.2011; Bescheidadressat: Martin M (Verein „3S – Schnee, Spaß und Sicherheit“, zH Obmann Daniel D); Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name der/des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB); Aufbau/Gesamteindruck (2)/__

B. SPRUCH

Einleitungssatz: zuständige Behörde (Bezirkshauptmann von Bregenz, erste Instanz in Angelegenheiten der Landesverwaltung) (1)/__

Spruch: aufgrund des Antrags des Vereins „3S – Schnee, Spaß und Sicherheit“ Bestellung des Martin M zum Pistenwächter gem § 12 Abs 2 Sportgesetz für das gesamte Schigebiet der Gemeinde Damüls, befristet auf die Dauer von fünf Jahren (2)/__

C. BEGRÜNDUNG

I. Relevanter Sachverhalt:

der in Damüls (Vorarlberg) gegründete Verein „3S – Schnee, Spaß und Sicherheit“ bezweckt laut Satzung die Wahrung der Sicherheit auf den Pisten sowie die Verbesserung der Schibedingungen; der Verein beantragt aufgrund der zunehmenden Anzahl an Schiunfällen (meist bedingt durch rücksichtslose, sich selbst überschätzende oder alkoholisierte Pistenteilnehmer) die Bestellung von Martin M zum Pistenwächter (unter Beilage einer Zustimmungserklärung des M); M ist österreichischer Staatsbürger, über 30 Jahre alt, staatlich geprüfter Schilehrer und steht kurz vor dem Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften; M ist als engagiert und hilfsbereit bekannt; drei verwaltungsbehördliche Strafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen liegen vor... (2)/__

II. Beweise und Beweiswürdigung:

Beweise: PV, Vereinsstatuten, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Nachweis über Tätigkeit als Schilehrer (Zeugnis über Schilehrerprüfung), Unterlagen über Verwaltungsstrafen, Studienerfolgsnachweis, Zustimmungsnachweis; Beweiswürdigung: der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (2)/__

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Vorliegen eines zulässigen Antrags (§ 12 Abs 1 Sportgesetz): antragsberechtigt sind nach dieser Bestimmung (ua) in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports umfasst; der Verein „3S – Schnee, Spaß und Sicherheit“ wurde in Vorarlberg gegründet (und hat wohl auch seinen Sitz in diesem Bundesland), „besteht“ also iS des Gesetzes in Vorarlberg; als Vereinszweck ist in der Satzung die Wahrung der Sicherheit auf den Pisten sowie die Verbesserung der Schibedingungen angeführt; beide Aspekte haben einen Bezug zur Förderung des Wintersports; der Verein ist daher eine antragsberechtigte Organisation → Zulässigkeit des gestellten Antrags gegeben (2)/__

2. Inhaltliche Begründetheit:

▪ Bedarf nach der Bestellung eines Pistenwächters (§ 12 Abs 2 Sportgesetz):

Auslegung: „Bedarf“ ist iS von Erforderlichkeit zu verstehen und sein Vorliegen anhand der Aufgaben des Pistenwächters zu beurteilen; zu dessen Aufgaben gehört gem § 14 Sportgesetz va das Einschreiten bei einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit; die Bestellung eines Pistenwächters ist somit erforderlich, wenn in dessen künftigem Dienstbereich (vgl § 12 Abs 5 leg cit) eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Pistenteilnehmer droht; Subsumtion: zunehmende Anzahl an Schiunfällen in Damüls, meist verursacht durch rücksichtslose oder alkoholisierte Fahrer; Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Pistenteilnehmer somit gegeben, die Bestellung eines Pistenwächters zur Bekämpfung dieser Gefahr erforderlich → Tatbestandsmerkmal erfüllt (2)/__

▪ Inländer (§ 12 Abs 2 lit a Sportgesetz):

Subsumtion: M ist österreichischer Staatsbürger und somit Inländer → Tatbestandsmerkmal erfüllt (1)/__

▪ Vollendung des 21. Lebensjahrs (§ 12 Abs 2 lit b Sportgesetz):

Subsumtion: M ist laut SV jedenfalls über 30 Jahre alt → Tatbestandsmerkmal erfüllt (1)/__

▪ Eignung für die angestrebte Tätigkeit (§ 12 Abs 2 lit c Sportgesetz):

Auslegung: das Kriterium der Eignung ist ebenfalls anhand der Aufgaben des Pistenwächters zu beurteilen; zu seinen Aufgaben gehört gem § 14 Sportgesetz ua die Hilfeleistung bei wahrgenommenen Wintersportunfällen sowie die Ahndung von Verwaltungsübertretungen auf Schipisten, Schirouten und im daran angrenzenden freien Schigelände; ein Pistenwächter

muss daher jedenfalls sehr gut Ski fahren und Erste Hilfe leisten können; Subsumtion: M ist staatlich geprüfter Schilehrer, dh er beherrscht den Schilaf in jedem Gelände und hat Kenntnisse in Erster Hilfe (vgl § 22 Schischulgesetz über die entsprechenden Gegenstände im Rahmen der Schilehrerprüfung) → Tatbestandsmerkmal erfüllt (2)/__

▪ **Verlässlichkeit im Hinblick auf die angestrebte Tätigkeit (§ 12 Abs 2 lit c Sportgesetz):**
Auslegung: ob die geforderte Verlässlichkeit im Hinblick auf die angestrebte Tätigkeit vorliegt, vom Pistenwächter also eine gesetzeskonforme Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben erwartet werden kann, hat die Behörde aufgrund einer Prognoseentscheidung anhand seines (bisherigen) Gesamtverhaltens zu beurteilen; verwaltungsbehördliche und gerichtliche Strafen sind bei der Beurteilung jedenfalls mit einzubeziehen; Subsumtion: M wurde drei Mal verwaltungsbehördlich wegen Geschwindigkeitsübertretungen bestraft, alle Delikte liegen aber schon lange zurück („Jugendsünden“) und stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pistenwächter; sonstige Aussagen (Engagement, Hilfsbereitschaft) stützen eine günstige Prognoseentscheidung; Verlässlichkeit des M ist daher anzunehmen → Tatbestandsmerkmal erfüllt (2)/__

▪ **Kenntnis der Rechtsvorschriften und Verhaltensregeln (§ 12 Abs 2 lit d Sportgesetz):**
gefordert wird zum einen die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, darunter va des Sportgesetzes und der zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, zum anderen aber auch die Kenntnis der Verhaltensregeln bei Schilaf („FIS-Regeln“); Subsumtion: M hat Studium der Rechtswissenschaft fast beendet (die letzte „große Hürde“ bildet die Diplomarbeit; die Fachprüfungen aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht hat er offenbar schon erfolgreich absolviert) und damit umfassende Kenntnisse im Bereich des VStG erworben; als staatlich geprüfter Schilehrer verfügt er jedenfalls über Kenntnisse des Sportrechts und der FIS-Regeln (vgl § 22 Sportgesetz über den Gegenstand „Berufskunde“ im Rahmen des theoretischen Teils der Schilehrerprüfung); die einschlägigen Gesetze und Verhaltensregeln sind ihm daher bekannt → Tatbestandsmerkmal erfüllt.... (1)/__

▪ **Zustimmung (§ 12 Abs 2 lit e Sportgesetz):**
Subsumtion: eine Zustimmungserklärung des M liegt dem Antrag bei → Tatbestandsmerkmal erfüllt..... (1)/__

3. Rechtsfolge:

Bestellung zum Pistenwächter hat bei Vorliegen aller kumulativ zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale iS einer zwingenden Entscheidung zu erfolgen (arg Art 18 Abs 1 B-VG sowie § 12 Abs 2 Sportgesetz „hat zu erfolgen“) (1)/__

4. Zuständigkeit:

gem § 12 Abs 1 Sportgesetz hat die Bestellung zum Pistenwächter durch Bescheid der (örtlich zuständigen) Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen (= lex specialis zu den Vorschriften über die behördlichen Zuständigkeiten von Gemeindeorganen in § 11 leg cit); angestrebter Dienstbereich des Pistenwächters liegt im Gebiet der Gemeinde Damüls im Bezirk Bregenz → Bezirkshauptmann von Bregenz ist sachlich und örtlich zuständige Behörde (1)/__

D. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Rechtsmittel der Berufung; 2-Wochen-Frist; schriftliche Einbringung; Einbringungsstelle: Bezirkshauptmannschaft Bregenz; Berufungsbehörde: VlbG Landesregierung; begründeter Berufungsantrag; Bescheidbezeichnung (2)/__

(25)/__